Betrachtungen

über die

unter dem 31. Januar 1832

erlassene

INSTRUCTION

durch welche

das in Betreff der asiatischen Cholera im Preufsischen Staate zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird.

Für Aerzte und Verwaltungs-Beamte.



Erster Nachtrag

zum

TAGEBUCHE

über das Verhalten der bösartigen Cholera in Berlin.

Von

Dr. Albert Sachs,

pract. Arzte etc. in Berlin.

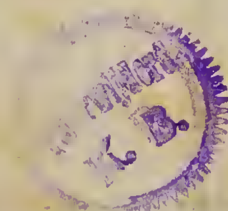
Berlin, 1832.

Im Verlage von August Hirschwald.

Noch einmal sattelt mir den Hippogryphen
Ihr Musen — — —

Wielands Oberon.





In dem letzten Drittheile des verwichenen Jahres hatte mich die Prüfung der hier zu Lande wider die Cholera angeordneten Schutzmaafsregeln auf das Ernsteste beschäftigt. Dem unabwendbaren Unglück hatte man selbstgeschaffenes von nicht geringer Bedeutung hinzugefügt; diefs letztere zunächst zu bekämpfen, schien am gerathensten, denn ein Irrwahn mochte leichter getilgt werden, als das unaufhaltsam gegen uns andringende Naturbegebnifs, dessen Wesen unerforscht, dessen Wirkung allein uns furchtbar deutlich war. Dem in redlicher Meinung redlich durchgeführten Bemühen hat das gebildetere Publicum der verschiedenen Stände einiges Interesse geschenkt; den Lesern meines Tagebuchs, so wie auch der Stellung, deren Annahme und Behauptung mir in jenen Zeiten verstattet war, und der, wie ich behaupten darf, erspriefslichen Wirkung meines Strebens glaube ich es daher gewissermaafsen schuldig zu seyn, die früheren Untersuchungen durch die nachstehenden Erörterungen zu vervollständigen.

Es ist die letztwillige Verfügung der jetzt nur noch in ihren Werken fortexistirenden hohen Immediat-Commission, deren Deutung ich in diesen Blättern unternehme. Die absichtlich an vielen Stellen unbestimmte Fassung der Instruction vom 31. Januar macht eine solche Auslegung überhaupt dringend nothwendig; so möge es mir denn vergönnt seyn, diefs Geschäft hier wiederum zu übernehmen — da sich ja ohnehin Niemand dazu drängt — und auch diese neuen Einrichtungen mit dem bisherigen Freimuthe öffentlich zu beleuchten. Ich glaube sogar meine Ansichten hier noch unumwundener, als in meinem Tagebuche, aussprechen zu können, indem die vorliegende Broschüre keine von Allen und Jedem gelesene Zeitung ist, sondern nur ein kleineres sachkundiges Publicum finden wird, und die Gefahr eines Mifsverstehens und dessen übeler Folgen hier um so weniger zu besorgen ist.

Die genannte Instruction enthält manches Erfreuliche, manches Betrübende; manches läfst auch den Leser ganz kalt; diefs ist indessen in allen Druckschriften also. Zum Beweis, dafs ich wohlgesinnt bin, zuvörderst das Erfreuliche. Die Art des Ausdrucks, in welcher man diese Verordnung im Allgemeinen abgefafst hat, ist eine weit mildere und weniger bestimmte, als diefs bei den früheren der Fall war. Vieles Zwängende und Abstofsende ist ganz aufgehoben, Anderes bedeutend modificirt; den ausführenden Beamten ist erlaubt und geboten, den individuellen Verhältnissen gemäfs zu verfahren, was von äufserster Wichtigkeit ist,

und selbst die für Contraventionsfälle festgesetzten Strafen sind ohne allen Vergleich gegen die früheren ermäfsigt; mehrere hochwichtige positive Verordnungen sind unausführbar, was auch bei den früheren Anordnungen äufserst vortheilhaft für die dem Schutzzwange zu unterwerfenden Personen war; — endlich ist eingestanden, dafs die Entstehungs- und Verbreitungsweise der Cholera noch nicht genügend erforscht sey, obgleich alle Verordnungen der Instruction offenbar auf die Pestcontagiositätstheorie gebaut sind. So viel ist gewifs, dafs das Meiste, was durch die vorliegende Instruction geboten wird, durch eine den richtigen und vernünftigen Ansichten gemäfs handelnde Unterbehörde so gehandhabt werden kann, dafs dem Kranken und dessen Umgebungen dadurch keine bedeutende Nachtheile erwachsen. Es kommt blofs darauf an, dafs jede solche Commission die defsfallsigen Verordnungen gehörig auslege, und das eben soll in Nachstehendem versucht werden.

Nun aber das Betrübende. Die irrigen Hauptgrundsätze: dafs die bisher als schützend betrachteten Maafsregeln wirklich diese Schutzkraft besitzen, was doch bisher nicht im geringsten klar geworden, und die betreffende Staatsgewalt sich um jeden Cholerafall innerhalb ihres Bereichs bekümmern müsse etc., sind beibehalten: — mit ihnen die durch sie bedingten übrigen nachtheiligen Basen; aufserdem sind die Verordnungen häufig in so unbestimmten Ausdrücken abgefafst, dafs sie dem Unverstande, der Sucht sich wichtig zu machen, und der Chikane der ausführenden Beamten eben so wohl freien Spielraum und Stützung gewähren, als einer vernunftgemäfsen Thätigkeit derselben.

Begründen wir nunmehr diese Behauptungen. Die drei auf das künftige Verhalten bei der Cholera bezüglichen Fragen, auf deren Beantwortung man am begierigsten seyn mufste, waren:

1) wird der in seiner Wohnung zu behandelnde Kranke sammt seinen nächsten Umgebungen während der Krankheitsdauer noch eingesperrt? 2) was wird bezüglich der Desinfectionen? und 3) was bezüglich der Begräbnisse zu beobachten seyn?

Um abermals meine Wohlgesinntheit darzulegen, erledige ich die dritte Frage zuerst; es sind alle die früheren, für Scheintodte im höchsten Grade gefährdenden und die letzte Ehre mannigfach beeinträchtigenden, abstofsenden Bestimmungen (dem Vernehmen nach durch bereits vor mehreren Monaten erlassene Allerhöchste Cabinets-Befehle) so vollständig aufgehoben, dafs in diesem Bezuge nichts mehr zu wünschen übrig bleibt.

Nicht so kurz läfst sich aber die erste jener Fragen, die wichtigste ohne allen Zweifel, absolviren. Sie beantwortet der 14te §. der Instruction. Es wird darin verordnet, dafs die Wohnung oder der Wohnungstheil, worin sich der Kranke sammt seinen nächsten Umgebungen befindet, von den übrigen Bewohnern des Hauses dergestalt abgesondert werden solle, „dafs jede unmittelbare Communication mit demselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach aufsen sicher dadurch verhindert wird." Wie diefs zu machen, wird aber nicht bestimmt, sondern die Auswahl der dahin zweckenden Mittel den Orts- oder Revier-(Schutz-) Commissionen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Dann wird gestattet, dafs die mit dem Kranken isolirten Personen — jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung der Sanitäts-Commission oder eines

von ihr Beauftragten (also z. B. eines Schutzdieners) — nach vorgängiger Desinfection, zum freien Verkehr zugelassen werden dürfen. Ebenso kann jeder, der den Kranken und die mit ihm isolirten Personen »in dringenden Geschäften oder aus andern persönlichen Interessen« aufsuchen will, unter den nämlichen Bedingungen zugelassen werden. Aerzte, Geistliche und Schutzcommissions-Mitglieder können ungehindert aus- und eingehen, und sind blofs auf ihre Amtspflicht zur Desinficirung verbunden.

Man sieht ein: dafs hiernach Jeder, der vorgiebt, dafs ihm irgend daran liegt, frei in das Krankenzimmer aus- und eingehen kann, und es der Behörde eigentlich nur darauf ankommt, dafs Jeder, ehe er die Krankenstube verläfst, vorschriftsmäfsig desinficirt werde. Wo ich z. B. als Arzt fungire, wird es eine meiner ersten Verordnungen seyn, dafs alle im Krankenzimmer befindliche Personen abwechselnd täglich Vor- und Nachmittags in's Freie gehen, als welches mir höchst wichtig erscheint, um deren Erkranken zu verhüten; das ist doch gewifs ein triftiger Grund; u. s. w. Ebenso ist es ein triftiger Grund, wenn Einer sagt: ich mufs täglich ausgehen, um meine Geschäfte zu verrichten, meine Arbeit nicht zu verlieren etc. Ebenso mufs Jeder Zutritt erhalten, der sagt: ich mufs den Kranken sehen, denn er ist mir befreundet, ich bin besorgt um sein Schicksal, ich bin sein Verwandter etc. Durch diese Verstattungen schon allein wird nun die Ausführung des Grundsatzes: »dafs durch die Absonderung jede Communication etc. sicher verhindert werden solle,« unmöglich und somit aufgehoben. Sonst würde es auch wohl überhaupt keines Beweises bedürfen, dafs eine sichere Verhinderung jeder Communication schlechthin nicht möglich ist, wie diefs eine äufserst reiche Erfahrung bereits gelehrt hat, und würde eben dieser Paragraph, wenn er sich nicht schon von selbst aufhöbe, gewifs, wenn man ihn zur Ausführung bringen wollte, eine unzubeantwortende Masse von Rückfragen und Bitten um Angabe der „Mittel" veranlafst haben.

Hiernach bleibt also der Schutzcommission lediglich die Aufgabe: sicher zu verhindern, dafs Niemand ohne hinreichenden Grund und ohne vorgängige Desinfection das Krankenzimmer verlasse. Diese Aufgabe kann sie auf zweifache Weise lösen. Entweder überläfst sie es den Umgebungen des Kranken, dafür zu sorgen, dafs diesem Grundsatz nicht zuwider gehandelt werde; — oder sie stellt zu demselben Zwecke einen von ihr Beauftragten eigens für jede inficirte Wohnung an, d. h. also einen beständig anwesenden Schutzwächter. (Ein Drittes ist nicht wohl denkbar). Was die letztgedachte Verfahrungsweise anbelangt, so hat die Erfahrung gelehrt: dafs die Schutzwächter auf die Dauer äufserst kostbar werden, und eine Unmasse von Geld absorbiren, welche man ohne Zweifel viel zweckmäfsiger den nothleidenden Kranken zuwenden würde, um so mehr, da die sich zu diesem Amte hergebenden Personen in der Regel wenig verläfslich sind. Sicherheit kann überhaupt ein einzelner Schutzwächter schon defshalb nicht gewähren, weil er von Zeit zu Zeit schläft, und das Krankenzimmer öfters auf längere Zeit verlassen mufs, um Nahrungsmittel und Medizin etc. zu beschaffen, — welche Verrichtungen man ihm doch gewifs auferlegen wird, wo eben kein Anderer diefs Alles besorgen kann. Nie wird man es zulässig finden können, dafs, (wie es häufig

geschehen ist) der Schutzwächter während dieser Zeit das Krankenzimmer verschliefst, und den Schlüssel mitnimmt, denn der Kranke wäre alsdann ganz hülflos, der Arzt würde nicht zu ihm gelangen können u. s. w.; es würde also dem Wächter nichts übrig bleiben, als dem Kranken oder seinen Wohnungsgenossen den Schlüssel anzuvertrauen, wo dann hier sowohl, als während des Schlafs des Wächters, vielfältige Umgehungen der Desinfectionsvorschriften Statt finden können. Da die Wächter in sehr vielen Fällen, namentlich bei den geltenden Normen, nicht aufserhalb des Krankenzimmers, welches oft zugleich die ganze Wohnung darstellt, sondern innerhalb desselben sich aufhalten würden, was um so nöthiger wäre, wenn sie mehr als Wärter, denn als Wächter fungiren sollten, (wie solches sehr zweckmäfsig beabsichtigt worden ist) — so würden hiedurch solche Umgehungen während des Schlafs der Wächter nur noch mehr erleichtert werden. Zwei Wächter, die sich beim Schlafen, Fortgehen u. s. w. gewissermaafsen ablösen, wird man aber, bei irgend bedeutender Krankenzahl und Permanenz der Epidemie, unmöglich für jeden Kranken herstellen können; — die Geldmittel würden dazu nicht ausreichen, um so mehr, da man nur gegen gute Bezahlung irgend zuverläfsige Wächter aufzutreiben vermag; die Vermehrung der Zahl von unzuverläfsigen Committirten wird aber hier eben so wenig, wie zu andern Zwecken, eine Verbesserung im Geschäftsgange herbeiführen. — Kurz — irgend eine Sicherheit werden Wächter, wie wir sie bisher gehabt haben und doch nicht besser haben können, zu leisten durchaus nicht geeignet seyn. — Von der Anstellung solcher immerwährender, im höchsten Grade unbequemer, fremder Aufpasser kann aber schon defshalb fortan gar nicht mehr die Rede seyn, weil sie, verglichen mit dem Verfahren in andern ähnlichen Verhältnissen, überhaupt keinen rechten Sinn hat. Die quaestionirten Verordnungen haben doch, — mag man sie auslegen, wie man will — am Ende keine andere Bedeutung, als alle übrigen Polizei-Verordnungen, welche lebensgefährliche Beschädigungen des Publicums abseiten Einzelner verhüten sollen. Wann hat man aber jemals daran gedacht, z. B. jedem Einwohner Berlins einen Wächter beizugeben, um zu verhüten, dafs er dem Verbot: du sollst nicht tödten — oder: du sollst keine Blumentöpfe auf die Brüstung eines Fensters hinaussetzen, wenn solche kein Geländer hat etc. — zuwider handle?

Nie hab' ich —
So etwas —
Gehört — noch geseh'n!

(s. Schikaneders Dichtungen).

Dagegen sichern schon die festgesetzten Strafen, und man hat es ja mit einem Volke zu thun, welches, wie schon sein Name besagt, folgsam seyn wird und mufs! — Aufpasser, Wächter zu einem offensiven Zweck stellt der Staat nur bei Versammlungen Vieler und vor die Thüren der Gefängnisse; damit mufs man sich aber schon defshalb begnügen, weil sich eine Bewachung vieler Einzelner überhaupt nicht durchführen läfst, und bei der nothwendigen Unzuverlässigkeit einer so grofsen Anzahl von Wächtern eine Bewachung dieser Letztern wirklich auch noch nöthig werden würde.

Contraventionen fallen freilich vor, aber das ist nun einmal überall nicht anders.

Es existirt überhaupt nirgends Sicherheit; man ist nicht einmal seines Lebens sicher, wenn man auch noch so gesund ist, noch so ordentlich lebt, wie eben die Cholera recht deutlich bewiesen hat; das sicherste Banquierhaus ist nicht sicher; die Zweckmäſsigkeit, das Fortbestehn, das Befolgtwerden einer sanitätspolizeilichen Verordnung ist nicht sicher; kurz nichts ist sicher, und Sicherheit ist nur ein abstracter Begriff, der verwirklicht wohl selten vorkömmt. Das Schlimme ist aber für die Liebhaber der Sicherheit: man darf nicht einmal alles wirklich thun, was man thun könnte, um sich die möglichste Sicherheit zu verschaffen, denn auch dieſs würde eine Unmasse der sinnlosesten, jammervollsten und lächerlichsten Miſsgriffe herbeiführen, wie wir dieſs hier in Berlin recht vielfach nüancirt beobachten konnten, als die Choleraangst in ihrem höchsten Flor war. Sollte es in einem Staate in Mode kommen, überall die möglichste Sicherheit zu suchen, so müſste der Soldatenstand eingehen, die Börse geschlossen, die Lotterie aufgegeben werden, man dürfte kaum zu essen, zu trinken, über die Straſse zu gehen wagen etc. Zum Glück ist aber die Unvorsichtigkeit modern. Obwohl der Erfolg bei den meisten unserer Handlungen sehr unsicher ist, und fast bei allen, die uns nachtheilig geworden sind, sich ergiebt, daſs die Nachtheile bei gehöriger Vorsicht recht wohl hätten vermieden werden können, wenn man dieſs oder jenes gethan oder unterlassen hätte, so stürzen sich dennoch die Adams-Kinder fort und fort in neue Fährlichkeiten, und das ist sehr gut, denn wir würden sonst unseres Lebens nicht besonders froh werden. Hiemit soll aber nicht etwa, wie die extremen Leute wohl glauben könnten, Vernachlässigung aller und jeder Vorsicht empfohlen seyn; ei bewahre! eine vernünftige Vorsichtigkeit, den Umständen, der Gröſse und Nähe der Gefahr etc. angemessen, ist im höchsten Grade empfehlenswerth. Fragt man nun aber nach den Normen, welchen gemäſs man sich in all den verschiedenen gefahrdrohenden Fällen zu benehmen habe, so setzt man, — mich wenigstens, — einigermaaſsen in Verlegenheit. Ich kann unmöglich die ganze Lebensphilosophie so ganz unvorbereitet aus dem Aermel schütteln, und, wollte ich es drucken lassen, so würden die verschiedenen Vorsichtsmaaſsregeln mindestens ein Werkchen von einigen tausend Folianten geben. Nur das will ich hier bemerken, daſs wir von einer unendlichen Menge gefahrdrohender Einflüsse gar keine Wahrnehmung bekommen, diese unbemerkt an uns vorüberziehen, und wir nur hie und da auf die überstandene Gefahr aufmerksam gemacht werden; daſs also deren Anzahl weit gröſser ist, als wir nur ahnden; daſs die ganze Beschaffenheit des leiblichen und geistigen Menschen gegenüber den Einwirkungen der Auſsenwelt ordentlich darauf angelegt zu seyn scheint, uns in immerwährende Gefahr zu bringen; daſs gar nicht zu begreifen ist, wie so wir diesen Einflüssen so lange Trotz bieten, — woraus denn hervorgeht, daſs, wenn man allen diesen Gefahren, für dieses Erdenleben wenigstens, entgehen wollte, es noch am besten seyn würde, sich sofort todt zu schieſsen. Für die Zukunft giebt das freilich auch keine Garantie. — Wem dieser Rath nicht mundet, dem kann ich nur empfehlen, sein Bischen Vernunft recht ordentlich zusammen zu nehmen, Augen und Ohren weit aufzumachen, nachzusehen, wie sich die Leute bisher im Allgemeinen bei Fährlichkeiten benommen haben, was ihnen gut, und was ihnen schlecht bekommen ist, — und des-

gleichen zu thun. Sicherheit gewährt das freilich nicht, aber es ist doch leider das Einzige, was man thun kann, ohne dabei zu Grunde zu gehen. Mit Bedauern mufs ich daher hiemit publiciren, wie die Sanitäts-Commissionen völlig aufser Stande seyn werden, der 25sten und 26sten Zeile der Seite 7 der Instruction zu genügen, und wie sie diefs bei dem besten Willen auch dann nicht vermögen würden, wenn das Wort: „sicher" hier mit noch auffälligerer Schrift gesetzt wäre. „Es — es ginge wohl, — aber — es geht nicht!"

Es existirt also keine Sicherheit wider die Cholera! und es würde sogar bald über die Grenzen einer vernünftigen Vorsichtigkeit hinausführen, wenn man auch nur die gröfstmöglichste Sicherung gegen ein solches Uebel erstreben wollte! Das ist ein hochwichtiger Satz, auf den man freilich schon bei einigem Nachdenken sehr bald geführt wird; hätte man letzteres nicht hie und da verabsäumt, und jene Wahrheiten anerkannt, so wären alle die Schutz-Maafsregeln nicht getroffen worden, die bald als unwirksam und somit als zwecklos haben aufgegeben werden müssen.

Zugleich liegt aber auch in diesem Satze der Haupttrost, das wahre Gegengift wider die Choleraangst. Dem Unvermeidlichen sieht der menschliche Geist mit viel gröfserer Seelenruhe entgegen, als dem Unglücke, welchem er noch zu entgehen, welches er vielleicht gar durch eigene Thätigkeit abzuwenden vermag. Als Beispiele führe ich nur an: den Tod, als nothwendiges Ende des Lebens, an welchen man doch nur selten und meist mit ziemlicher Ruhe gedenkt; die Kaltblütigkeit, mit welcher man ein Gewitter über sich hinziehen läfst; — und dann zum Gegensatz: das unruhige Treiben und Jagen der choleraängstlichen Berliner im August und September v. J. — Zunächst wurde die Choleraangst freilich durch die übertriebene Schilderung von der Bösartigkeit der Seuche erregt; aber man würde sich viel ruhiger und indifferenter benommen haben, wäre der unselige Wahn nicht herrschend gewesen, dafs man wirklich im Stande sey, das gefürchtete Unheil durch all die gerühmten Schutzmittel abzuhalten. So gedachte man fortwährend dessen, was beachtet werden müsse, und lebte in beständiger Aufregung, immer auf diesen einen Gedanken den Sinn richtend; statt dafs man sonst, wenn man in diesem Bezuge nichts gethan und zu thun gehabt hätte, sich anderweitig beschäftigt, und den Popanz bald vergessen haben würde. Man soll also nicht (wie es vielfach geschehen ist) zum Volke sprechen: „tröstet euch, die Cholera kommt zwar, wenn ihr aber so und so verfahrt, so seid ihr vor der Seuche gesichert," — sondern: „tröstet euch, die Cholera kommt zwar, sie befällt aber nur 1 bis höchstens 3 vom Hundert. Sicherung existirt dagegen eben so wenig, wie gegen den Tod überhaupt, und gegen den Blitzstrahl, wenn ein Gewitter über die Stadt zieht. Ich kann euch nur rathen, Unmäfsigkeit und Erkältungen zu meiden, im Uebrigen aber ruhig fortzuleben wie bisher, und zu bedenken, dafs ihr viel wahrscheinlicher gesund bleiben als erkranken werdet, und eures Lebens nie sicher gewesen seyd." — Als das bösartige, ansteckende Nervenfieber hier grassirte — die Leute wufsten doch auch, dafs man es ganz unverhofft bekommen und mit höchster Bequemlichkeit daran sterben könne — warum hörte man damals nichts von dieser unsäglichen Angst im Publico? ich behaupte: vorzüglich defshalb, weil keine so complicirte Schutzmaafsregeln verordnet und

empfohlen waren. So hat die Choleraangst überall in demselben Maafse abgenommen, wie die Schutzmaafsregeln gemildert und beschränkt wurden, obgleich die Cholera immer eine höchst lebensgefährliche Krankheit blieb.

Also — keine Sicherheit — und defshalb, so wie auch der anderen Gründe wegen, am allerwenigsten Wächter, um jene zu garantiren!

Nun enthält aber der §. 14. eine Stelle, die gemifsdeutet werden, und in der man irrigerweise die Nothwendigkeit der Anstellung von Schutzwächtern ausgedruckt finden könnte. Dafs aber der Passus dergleichen keinesweges erheische, will ich sogleich erweisen. Seite 7 (letzte Zeile) ist gesagt, dafs wenn ein Mitabgesonderter den isolirten Raum verlassen will, diefs nur „mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitätscommission oder eines von ihr Beauftragten" geschehen dürfe. Allerdings könnte hier nur ein absolutistisch gesinnter Vorsteher auf die Idee kommen zu verlangen, dafs ihm jeder solcher Fall besonders angezeigt werden solle, und — da diefs, wenn der Fall oft vorfällt, zu beschwerlich, und häufig unmöglich wäre, — lieber die Anstellung von Wächtern für nothwendig erachten. Der Satz läfst sich aber ganz anders auslegen. Das Wort „Vorwissen" bedeutet nämlich weiter nichts, als dafs die Sanitätscommifsion es vorher wissen mufs, dafs die Abgesonderten den isolirten Raum verlassen werden, d. h. im Allgemeinen, nicht aber: wann und warum, als welches die resp. Commission gar nichts angeht. Damit dieselbe sich aber jenes Vorwissens (wohl zu merken: es ist nicht von jedesmaligem Vorwissen die Rede) auch wirklich zu erfreuen habe, wird sie gleich bei Bestimmung des zu isolirenden Raums wohl thun, — nachdem sie den Mitabgesonderten gesagt hat, dafs sie nur aus triftigen Gründen jenen Raum verlassen dürfen, — diese Personen gleich zu fragen, ob sie von dieser Erlaubnifs Gebrauch machen werden? — Diefs werden jene bejahen; — dann genehmigt es die Commission, — und somit ist dem Buchstaben des Gesetzes genügt. — Wenn aber weiterhin (Seite 8) gesagt wird: „dafs der Commission oder dem von ihr Beauftragten die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden (soll heifsen: des auszutreten beabsichtigenden) Individuums obliegt," so heifst diefs, wieder ganz einfach, nichts anders, als dafs den Leuten von Commissionswegen gesagt werden solle: „desinficirt euch, bevor ihr den isolirten Raum verlafst, sonst verfallt ihr in Strafe; wir werden euch controliren!" — Dafs nicht etwa gemeint sey, die Desinfection solle hier jedesmal unter amtlicher Aufsicht bewirkt werden, scheint auch noch aufserdem daraus hervorzugehen, dafs diefs da, wo es bezweckt ist (nämlich nach Entabsonderung der Wohnung, s. Seite 8) ausdrücklich mit gesperrter Schrift empfohlen ist. In eben der Art ist der von der Zulassung Besuchender handelnde Satz zu interpretiren. Von der Anstellung von Schutzwächtern kann also, wie gesagt, fortan nicht mehr die Rede seyn.

Was nun aber den allein noch übrig bleibenden erstgedachten Weg zur Ausführung der Desinfectionsvorschriften anbetrifft, so ist es gewifs nicht zu leugnen, dafs bei Familien, welchen ein besonnener, aufmerksamer und wohlgesinnter Hausvater, oder eine eben so zuverlässige Hausmutter, die als solche der Schutzcommission bekannt und

immer zur Stelle sind, vorsteht, es vielleicht die beste Garantie gewähren würde, wenn jene das Versprechen gäben, Niemanden ohne triftigen Grund den Eintritt und Niemanden ohne einen eben solchen Grund und ohne vorgängige Desinfection das Verlassen des Krankenzimmers zu gestatten. Ja, der sogenannte gute Wille des Publicums, ein solches Versprechen zu geben und zu halten, würde hier die meiste Sicherheit gewähren. Leider ist aber von selbigem in Bezug auf die quästionirten Schutzmaafsregeln fast gar nichts zu verspüren. Eben so klar ist es daher auch, dafs in den meisten Fällen ein solches Versprechen sehr häufig gebrochen, oder doch sehr unvollkommen ausgeführt werden würde.

Wäre nun die vorgeschriebene Desinfection eine wirklich so heilsame, zweckmäfsige und ausführbare Maafsregel, als die Behörde supponirt, vermöchten solche Reinigungen in der That die gesunde Bevölkerung eines Orts wesentlich zu schützen, so würde ich ganz unbedenklich der Schutz-Commission anrathen, hier zu dem Mittel zu schreiten, dessen sich der Staat überall bedient, um sich von Folgeleistungen zu vergewissern, die er nicht beaufsichtigen kann — nämlich: der Vereidigung. Der Schutzcommittirte, welchem der Staat die Erlaubnifs zu einer solchen Eidesabnahme wohl nicht verweigern würde, müfste sich, sobald ein Kranker gemeldet wird, in dessen Wohnung begeben, den Raum bestimmen, der als inficirt zu betrachten seyn wird, die Angehörigen des Kranken mit ihren Pflichten während der Krankheitsdauer, deren Ende der behandelnde Arzt bestimmt, bekannt machen, ihnen nun eine ganz kurze Eidesformel vorlesen, und sie schwören lassen. Dieses Geschäft wäre in zwei Minuten vollbracht, würde mindestens eben so viel Garantie gewähren, als ein Schutzwächter, und — was eine Hauptsache ist — gar nichts kosten. (Wo keine Personen vorhanden wären, die fortwährend die Ausführung der Desinfectionsverordnungen beaufsichtigen könnten, würde man schon zur Pflege des Kranken einen Wärter hinsenden müssen, der alsdann jene Aufsicht mit übernehmen könnte.) Man wird mir nicht einwenden können, dafs die Vereidigung hierdurch gewissermaafsen profanirt werden würde, indem der Gegenstand nicht wichtig genug sei; denn, nach Annahme der verordnenden Behörde, handelt es sich hier ja um Bewahrung grofser Menschenmassen vor recht dringender Lebensgefahr. Wenn also eine Schutz-Commission existirte, die von der Vortrefflichkeit der Desinfection fest, von der Folgsamkeit der Abgesonderten aber keinesweges überzeugt wäre, so gestehe ich ganz offenherzig, dafs, so lange die in Rede stehende Instruction in Kraft bleiben sollte, ich solcher Schutz-Commission kein zweckgemäfseres, allgemein passenderes Verfahren, als das eben empfohlene, anzurathen wüfste.

Prüfen wir aber nunmehr ad 2) die Desinfections-Vorschriften selbst. Am wichtigsten erscheint, dem bisher Erörterten zufolge, das Verfahren bei Personen, die inficirte Räume verlassen wollen. Pag. 17. wird defsfalls bestimmt, dafs Personen, die sich nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung aufgehalten haben, Hände und Gesicht mit Seifenwasser waschen, und hierauf die Kleidungsstücke mit salpetersauren Dämpfen, oder, bei gehöriger Vorsicht, mit Chlor einige Minuten lang durchräuchern sollen. Hier mufs ich nun gleich im Allgemeinen bemerken, wie es allerdings auffallend ist, das Chlor, welches nament-

mentlich in Berlin im Beginn der Epidemie so häufig angewendet worden ist, und gegen dessen Zweckmäfsigkeit sich eine so grofse und achtbare Stimmenmehrzahl so entschieden ausgesprochen hat — in der vorliegenden Instruction als Hauptdesinfectionsmittel sehr allgemein empfohlen zu sehen. Ich brauche es hier nicht zu erwähnen, dafs weder das Chlor noch sonst ein anderer Stoff sich irgend als schutzkräftig gegen die Cholera bewiesen, dafs man im Gegentheil die mannigfachen Uebelstände der mineralsauern Räucherungen überhaupt zu erkennen vielfältig Gelegenheit gehabt hat. Ganz abgesehen von der Unzweckmäfsigkeit einer so allgemeinen Verordnung, namentlich des Chlors, zur Reinigung von Personen, will ich hier nur vorzüglich darauf aufmerksam machen, dafs die Zerstörungskraft, welche das Chlor in Bezug auf das Choleragift besitzen soll, sehr grofs seyn müfste, wenn das obgedachte Desinfectionsverfahren für Personen, die den Kranken nur besucht haben, irgend wirksam seyn sollte. — Ueberall, wo mit Chlor oder mit anderen Stoffen geräuchert worden ist, stand der Räucherungsapparat entweder auf einem Tische, auf einem Stuhle, oder auf dem Fufsboden. Der Desinfectionslustige trat nun hinzu, bewegte, wenn er es recht ernst meinte, im ersten und zweiten Falle die Vorderarme langsam über die Schaale hin, im letzten Falle aber den Unterschenkel, jedoch nur, wenn er die Kunst verstand, auf einem Beine zu stehen, oder er stellte sich mit gespreitzten Beinen über die Schaale, und liefs den Dampf gegen das Perinäum ansteigen; — kurz, die Kleidungstheile, welche die Flächen des Rumpfs, der Oberarme und der Oberschenkel bedecken, wurden meist gar nicht oder nur sehr unvollkommen von den Dämpfen durchzogen. Diese streiften jene blofs seitlich, und oft geschah auch diefs nicht einmal. Das Hinüberbeugen des Kopfes und Rumpfes über die Dampfsäulen vermied man immer gern *). Ueberhaupt hütete man sich wohl, den Dämpfen, und namentlich dem Chlorgas, eine irgend fortgesetzte Einwirkung zu gestatten, theils um sich nicht die Kleider zu verderben, theils damit sich der unangenehme Geruch nicht in diesen festsetze, und Jeder dann gleich merke, dafs man eben bei einem Cholerakranken gewesen sei, — endlich weil die Procedur ennuyant war, und fast Allen nutzlos erschien. (Vergl. meinen Aufsatz über die Desinfection in den öffentlichen Bureaux pag. 171. des Tagebuchs.) Wie kräftig müfste also die neutralisirende Wirkung der üblichen Räucherungen seyn, wenn die eben beschriebenen Verfahrungsweisen irgend einen Nutzen haben sollten! Nichtsdestoweniger werden selbst Diejenigen, welche sie empfohlen haben, eingestehen müssen, dafs man durchaus keinen Grund hat, trotz der so vielfältig angestellten Versuche, das Vorhandenseyn einer solchen Wirksamkeit anzunehmen; ja man ist im Gegentheil wohl zur Annahme befugt, dafs diesen Desinfectionen die gedachte Schutz- und Zerstörungskraft nicht beiwohne, weil sich diese sonst bei den so häufigen Experimenten irgendwo und irgendwie ge-

*) Ich erinnere mich, dafs ich im Anfange der hiesigen Epidemie mir einmal recht rationell das Haupthaar (welches doch gewifs recht giftfangend und dennoch in der Instruction gar nicht berücksichtigt ist) desinficiren wollte, dabei den Dampf (nicht einmal von Chlor, sondern nur von aromatischem Essig) einschluckte, worauf mir etwas übel wurde, seit welcher Zeit ich denn dergleichen Proceduren nie wieder vorgenommen habe.

zeigt haben müfste, und es ist uns die hohe Immediat-Commission bis jetzt den Beweis noch schuldig geblieben, dafs die von ihr empfohlenen Mittel (pag. 15.) wirklich „den Ansteckungsstoff" (dessen Daseyn sie ja [pag. 1.] überhaupt als noch nicht erwiesen anerkennt) „zu zerstören vermögen *)." Da nun diese Zerstörungskraft so vielfältig öffentlich bezweifelt worden ist, und zwar von den alleraclitbarsten Stimmen, so mufs angenommen werden, dafs die hohe Immediat-Commission eben so wenig im Stande sei, diesen Beweis zu führen, als den für die alleinige Verbreitung der Krankheit durch Contagion. Warum hat sie also jenen Glaubensartikel nicht lieber eben so aufgegeben wie diesen? und wodurch ist also die ganze schädliche uud nutzlose Procedur motivirt? warum empfiehlt man nicht lieber recht häufig das Fenster zu öffnen und die frische Luft hinein-, die verdorbene aber herauszulassen, damit sie sich nicht in die Kleider des Besuchenden hineinziehe? Warum erschwert und hindert man durch diese und andere, wenn auch nicht ausdrücklich gebotene, doch angedeutete und verstattete Verordnungen das gewifs wichtige, jedesmalige schnelle Wegschaffen der eben ausgeleerten Materien, welche ungebildete, unreinliche Menschen lieber im Krankenzimmer stehen lassen werden, als sich alle Augenblicke gründlich zu desinficiren etc.? — — Eine wohlgesinnte Schutzcommission wird also die erörterte Procedur keinesweges als so durchaus zweckmäfsig anerkennen dürfen.

Untersucht man nun aber das Desinfectionsverfahren, welches für die Wärter und Angehörigen des Kranken, die mit demselben abgesondert sind, verordnet ist, so findet man, dafs diese nach pag. 16. und 17. in Seifenwasser gebadet, oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen, ihre Kleidungsstücke aber auf die pag. 18. und 19. angegebene Weise behandelt werden sollen.

Schon oben wurde gezeigt, wie es den mit dem Kranken Abgesonderten nach §. 14. durchaus nicht verweigert werden könne, mehrmals täglich das Krankenzimmer zu verlassen. Zufolge der Instruction müfsten also die eben erwähnten Proceduren eben so oft mit diesen Individuen und deren Bekleidung vollzogen werden. Da jedoch zufolge pag. 18. und 19. die Desinfection der Kleidungsstücke diese durchschnittlich auf mindestens einen Tag unbrauchbar machen wird, so würde sie mit dem gedachten öftern Verlassen des Krankenzimmers unvereinbar seyn. Nun glaube ich aber nicht zu irren, wenn ich (obgleich hiervon nichts in der Instruction steht) annehme, dafs diese Reinigung der Kleidungsstücke der Mitabgesonderten nur dann verlangt werden wird, wenn diese die im Krankenzimmer benutzten mit hinausnehmen wollen, nicht aber, wenn sie letztere gegen andere vertauschen wollen, die nicht als inficirt gelten können. Diese Annahme ist um so mehr begründet, als die pag. 19. gegebenen Vorschriften ja nur für Kleider gelten, welche mit den

*) Wie es gemeint sei, wenn pag. 18. gesagt wird, dafs „in Häusern, wo sich keine Cholerakranke befinden, solche Räucherungen zwecklos und defshalb zu widerrathen seien, da sie blofs als Desinfections- und nicht als Schutzmittel dienen können und sollen," ist mir völlig unverständlich, denn wofern die Dämpfe das Choleragift zu zerstören fähig sind, so werden sie diefs auch in den Zimmern thun, wo zwar kein Choleragift bereitet wird, aber doch durch einen Besuchenden u. s. w. eingeschleppt werden kann, und so müfsten sie hier allerdings als Schutzmittel nützen!!

Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, was ja nicht einmal von allen, im Krankenzimmer benutzten Kleidungsstücken der Mitabgesonderten unbedingt behauptet werden kann, namentlich nicht von den Strümpfen, Stiefeln und Schuhen*), den Unterkleidern etc. Sobald also eine Kleidung angelegt wird, die aufserhalb des Krankenzimmers, oder auch selbst in diesem, doch in wohlverschlossenem Schranke aufbewahrt worden ist, so kann eine Desinfection derselben durchaus nicht nothwendig seyn. Was nun die körperliche Reinigung der Personen selbst betrifft, so ist ebenfalls nicht abzusehen, warum diese auf die bekleideten Körpertheile ausgedehnt werden müsse. Diefs könnte höchstens in dem Falle rathsam erscheinen, wo der Mitabgesonderte in einem und demselben Bette mit dem Kranken schläft. Dafs der Cholerastoff durch die Bekleidung bis auf die Körperoberfläche hinein-, und späterhin durch dieselbe wieder herausdringe, ist doch schwer zu denken. Es würden also Waschungen des Kopfs (nicht allein des Gesichts!) und der Hände hier gar wohl genügen, um so mehr, da ein häufig wiederholtes Baden und Waschen des ganzen Körpers, wonach man sogleich das Zimmer verläfst, bei nicht daran Gewöhnten leicht Erkältungen veranlassen könnte. Ich bezweifle indessen, dafs der Schutz-Commission die Freiheit zustehe, sich statt der Desinfection der quaest. Kleider, mit der Anlegung anderer zu begnügen, sondern wird sie sich an den Buchstaben der Instruction halten müssen. Da nun die gedachte Desinfection unmöglich ist in den Fällen, wo triftige Gründe ein häufig wiederholtes Verlassen des inficirten Raumes seitens der Mitabgesonderten nöthig machen, so mufs dieselbe unterbleiben, und kann eine besonders wohlgesinnte Commission statt derselben höchstens die für Personen, welche in dem Krankenzimmer nur kurze Zeit verweilt haben, anordnen. Auch die hier erörterte Procedur kann also nicht als zweckmäfsig anerkannt werden.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich nun, dafs die Schutzcommissionen zur obgedachten Vereidigung keineswegs veranlafst seien, sondern sich, dem Buchstaben der Instruction zu genügen, auf folgende Verfahrungsweise werden beschränken müssen.

Sobald die Meldung eines Cholerakranken, der in seiner Wohnung behandelt werden soll, an sie (den Vorsteher) gelangt, begiebt sich derselbe in die Wohnung, bestimmt

*) Schuhe und Stiefeln sollen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden. Um die Wirksamkeit dieses Verfahrens zu prüfen, habe ich einen alten Schuh mittelst der starken Solution gewaschen; es ging zwar etwas Wichse ab, und der gedachte Schuh bekam ein durchaus unvortheilhaftes Ansehen; doch brachte das Abwaschen mit ordinairem kalten Wasser dasselbe Resultat, und zwar etwas rascher zu Wege. Dennoch ist allerdings zu vermuthen, dafs wenn die Wichse Choleragift enthält, dieses mit jener durch Chlorlösung werde abgewaschen werden können. Hierauf stellte ich ein brennendes Licht auf einen Tisch, hielt des mehrgedachten Schuhes äufsere Sohlenfläche seitlich dicht an die Lichtflamme, und liefs nun den Luftstrom aus einem Blasebalge auf die innere Schuhsohlenfläche, der Flamme gegenüber einwirken; doch wurde dieselbe dadurch keinesweges alterirt. Demnach scheinen Durchlüftungen nicht so wirksam, als die Chlorwaschungen, bei denen doch wenigstens etwas alte Wichse abgeht. Ich mufs hier wieder an die, pag. 300. des Tagebuchs von mir empfohlene Desinfection der Schuhsohlen, des Erdbodens u. s. w. dringend erinnern! Wenn man die letzterwähnte Maafsregel vielleicht nur noch kurze Zeit aufschiebt, so kann dieselbe eine Verletzung des Princips der Nichteinmischung bedingen, aber auch begründen! Diesen Wink möchte die Diplomatie vielleicht nützen können.

den als inficirt zu betrachtenden Raum, und macht nun die erwachsenen Personen, welche sich mit dem Kranken absondern wollen *), mit ihren Obliegenheiten in gesundheitspolizeilichem Bezuge bekannt. Diese bestehen in Folgendem:

1) Niemand darf den inficirten Raum ohne triftigen Grund verlassen. (Beispiele von solchen Gründen siehe oben.)
2) Nur unter derselben Bedingung darf irgend Jemand hineingelassen werden.
3) Wenn von den Mitabgesonderten Jemand den inficirten Raum verlassen will, so darf er diefs jedenfalls nur thun, nachdem er und seine Kleidung vorschriftmäfsig desinficirt ist. Wo diefs unausführbar, mufs man sich mit dem sub 4. verordneten Verfahren begnügen. (Hätte man der Schutzcommission bezüglich des Desinfectionswesens mehr Freiheit gelassen, so könnte sie hier bestimmen, dafs der Mitabgesonderte vor seinem Austritte aus dem inficirten Raum sich Kopf und Hände mittelst Seifenwasser gewaschen, die im inficirten Raum getragenen Kleidungsstücke aber gegen andere vertauscht haben müsse, die am besten aufserhalb dieses Raums, oder wo diefs nicht angeht, innerhalb desselben in wohl verschlossenem Schranke (der eben so gut schützen mufs, wie eine Thür) aufbewahrt, bei der Zurückkunft gleich wieder abgelegt werden, und keinesfalls in unmittelbare Berührung mit dem Kranken gekommen seyn müssen. Für diejenigen Mitabgesonderten, welche einen solchen zweiten Anzug nicht besitzen, verabreicht die Schutzcommission eine möglichst einfache, im Krankenzimmer zu tragende Kleidung, welche gleich nach der Genesung oder dem Tode des Kranken wieder zurückgeliefert werden mufs. Die Mitabgesonderten treten, hinsichtlich der nöthigen Desinfection, in die Categorie der Besuchenden, wenn sie z. B. des Morgens den inficirten Raum verlassen haben, um ihren Geschäften nachzugehen, und zum Mittagsessen in denselben zurückkehren, ihn aber nach einer Stunde schon wieder verlassen u. s. w. Hier ist dann das Wechseln der Kleidung unnöthig. Alle diese Bestimmungen sind aber den Schutzcommissionen nicht gestattet.)
4) Personen, die den Kranken besucht haben, dürfen den inficirten Raum nicht eher verlassen, als bis sie sich Kopf und Hände gewaschen, und ihre Kleider dem Dampf eines vom behandelnden Arzte **) zu bestimmenden Räucherungsmittels ausgesetzt haben.

Hierauf macht er die isolirten Personen mit den Strafen bekannt, welche Verletzung dieser Anordnungen nach sich ziehen, und sieht nun ab und zu nach, ob denselben genügt werde; er wird dann die gröfstmöglichste Sicherheit „unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse" gewonnen und zugleich allen Verordnungen der Instruction in so weit genügt haben, als diefs nach Vergleichung und Compensi-

---

*) Wo dergleichen nicht vorhanden, mufs der Kranke entweder ins Lazareth gebracht, oder ihm ein Wärter, oder eine Wärterin, wenn Niemand da ist, der die Küche etc. besorgt, zugesandt werden.

**) Der Schutzcommissionsarzt kann als solcher nicht bestimmen, welche Räucherung dem Kranken nützt oder schadet.

rung der sich theilweise widersprechenden und unausführbaren Verordnungen möglich wird. — Dafs der Vorsteher aufserdem dem Kranken und den Mitabgesonderten alle Hülfsmittel, die verlangt werden, und die er irgend leisten kann, gewähren müsse, versteht sich von selbst.

Noch auf einige wesentliche Puncte der Instruction mufs ich hier die Aufmerksamkeit des geneigten Lesers besonders leiten. Die Bestimmung des als inficirt zu betrachtenden Raumes ist für manche Familie von äufserster Wichtigkeit. Im §. 14. wird hierüber bestimmt, dafs man sich mit Absonderung eines Theils der Wohnung begnügen könne, sobald „derselbe von den übrigen, in demselben Hause befindlichen Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann." Diese letztere Bedingung (wegen des besondern Eingangs) erscheint, den andern Schutzmaafsregeln gegenüber, durchaus unmotivirt. Als abgesondert ist nämlich jeder Raum schon dann zu betrachten, wenn ihn Wände mit geschlossenen Thüren von den übrigen bewohnten Räumen des Hauses trennen. Alle Schutzmaafsregeln laufen doch nur, wie oben gezeigt worden, darauf hinaus, dafs Niemand ohne hinreichende Desinfection den inficirten Raum verlasse. Dafür mufs überhaupt gesorgt werden. Ist dieser Verordnung genügt, so sehe ich nicht ein, warum der Desinficirte aus dem inficirten Raume gleich auf den Hausflur hinaustreten müsse und nicht noch zuvor durch andere bewohnte Zimmer gehen dürfe, in welche er doch (z. B. wenn er seinen Nachbar besuchen will) mittelst weniger Schritte über den Flur gelangen kann!!! Dieser Bestimmung wegen des besondern Eingangs wird aber um so weniger genügt werden müssen, als eben das Vorhandenseyn eines bewohnten Raumes zwischen dem Hausflur und dem inficirten Local die Versorgung der Abgesonderten mit allem Nöthigen, durch die nichtabgesonderten Wohnungsgenossen, gar sehr erleichtern, und so das Verlassen des inficirten Raums seitens der Abgesonderten viel seltner nöthig werden wird *); — ferner weil dann sehr oft, vielleicht in der Regel, die ganze Wohnung des Kranken für inficirt erklärt werden müfste. Die meisten Cholerafälle betreffen unbemittelte Familien, deren Wohnung fast immer nur einen Eingang hat. Die Isolirung der ganzen Wohnung wird aber in allen Fällen höchst nachtheilig wirken, wo das Geschäft der Familie, in der sich der Krankheitsfall ereignet hat, im Hause betrieben wird, wie diefs bei so vielen Handwerkern, Krämern etc. der Fall ist. Eine solche Isolirung würde also „mit billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse" durchaus unvereinbar seyn, und wird demnach die gedachte Bestimmung wegen des eigenen Eingangs um so weniger überall befolgt werden können, als sie, wie oben gezeigt, die Absonderung erschwert, und den Schutz beeinträchtigt. —

Gänzlich werden zwar die Geschäfte bei Aufrechterhaltung dieser Grundsätze vor Störungen auch nicht bewahrt werden; oft wird aber diese Störung sogar zum wahren Vortheil des Kranken gereichen. Wir haben z. B. hier in Berlin viele sogenannte Victualien-

*) Diese Eigenmächtigkeit wird sich die Schutzcommission schon erlauben müssen, da sie hierdurch den Hauptintentionen des §. 14. um so vollständiger genügt.

händler, die in Kellern wohnen; ihre Wohnung besteht in einem Flur, der durch eine Glasthüre erhellt wird, die auf die Strafse hinausgeht, und einem Zimmer. Der Flur dient als Laden, das Zimmer aber als Gast- und Wohnstube. Hier liegen also natürlich die kranken Familienglieder, während der Besuch der Gäste ungestört fortdauert, und der kleine, niedrige Raum entweder den ganzen Tag über, oder doch alle Abende mit spielenden, saufenden und schmauchenden Schiffsknechten und dgl. überfüllt ist. Die Schutzcommission würde also in einem solchen Falle wohl den Handverkauf im Flurladen gestatten, dagegen die Aufnahme von Gästen im Krankenzimmer untersagen müssen; wofern der Transport ins Lazareth, der hier wohl immer am räthlichsten wäre, durchaus verweigert wird. Jenes Verbot wird nun allerdings für die Behandlung des Kranken sehr vortheilhaft, der Nachtheil aber nur geringe seyn, denn die Zurückweisung der Gäste ist immer nöthig, sobald sich irgend ein bedeutender Krankheitsfall in der Familie ereignet.

Wie aber, wenn die ganze Wohnung des Kranken in einem einzigen wohnlichen Zimmer besteht, welches zugleich Geschäftslocal (z. B. Werkstätte eines armen Schneiders oder Schuhmachers) ist? Soll man hier die Zulassung der Arbeit bringenden und abholenden Kundleute schlechthin untersagen? soll man sich darauf verlassen, dafs der Handwerker diesem Verbot streng nachkommen, und sich dadurch seine Kunden, denen er das Daseyn der Cholera in seiner Werkstätte dann nicht bergen kann, auf lange Zeit verscheuchen werde? Hier, und überhaupt in jedem Falle, wo das Krankenzimmer unmittelbar am Flur liegt, und die Wohnung sonst keinen Eingang hat, dürfte es mancher gewissenhafte Vorsteher dem Sinne der Instruction angemessen finden, sich nicht mit einem solchen Verbote, ja nicht einmal mit der Vereidigung zu begnügen, sondern er könnte, um die Besuchenden vor dem unvermutheten Eintritt in die Atmosphäre eines Cholerakranken recht sicher zu schützen, wohl auf die Idee kommen, eine Warnungstafel (worauf das Wort: Cholera) an der Flurthür aufhängen, nach eingetretener Dunkelheit aber mit einer Lampe beleuchten zu lassen. Dieses Verfahren würde noch aufserdem durch die Analogie mit dem bei den Pocken etc. üblichen motivirt werden, gewifs aber oft sehr nachtheilig auf das bürgerliche Verhältnifs der als inficirt bezeichneten Familie, und die Gemüthsstimmung der Hausgenossen im Allgemeinen etc. wirken. Jedenfalls dürfte das Aufhängen von dergleichen Tafeln nur selten, und nie an den Hausthüren zu gestatten sein.

Was das An- und Abmelden der Kranken betrifft, so kann die Art und Weise, wie darüber in der Instruction geredet, oder vielmehr nicht geredet wird, den Anti-Zwängern immer noch zum allergröfsten Trost gereichen. Die von mir S. 90 und S. 167 des Tagebuchs aufgestellten Fragen sind zur Zeit noch unbeantwortet geblieben, was auch sehr natürlich ist, da man die Gränze zwischen Cholerine, gewöhnlicher, bösartiger, asiatischer etc. Cholera noch nicht kennt, und vielleicht auch niemals bestimmen lernen wird, — eben wegen der in unendlicher Zahl vorhandenen Uebergangsformen von den leichtern zu den schweren Fällen, auf die ich immer und immer wieder aufmerksam machen mufs. So viel ist gewifs: alle in Rede stehende Verordnungen sind nur bestimmt für die Fälle von ächt asiatischer Cholera, (laut der Ueberschrift der Instruction);

für die der einheimischen Cholera angehörigen Fälle dagegen nicht. Nun giebt es viele Aerzte, die da behaupten: ihnen sey eine asiatische Cholera gar nicht bekannt. Die Epidemie, die z. B. kürzlich in Berlin geherrscht habe, sey eine preufsische bösartige Cholera, die Cholera in Asien aber durchaus unschuldig daran gewesen, und in der That mufs Jeder diesen Ansichten beipflichten, der die Epidemie durch tellurische Ausströmungen, durch eine Erdkrankheit bedingt glaubt. Nach dieser Meinung entsteht die bösartige Cholera an jedem Orte eben so frisch aus der Erde, wie diefs bezüglich ihrer Entstehung in Indien allgemein eingeräumt wird. Für diese (barbarisch sogenannten) Telluriker sind also die quaest. Verordnungen eigentlich gar nicht da, und dieser wichtige Wortstreit wird so lange gelten und das Verfahren der Aerzte leiten, bis die Behörde ein bestimmtes pathognostisches Zeichen oder mehrere dergleichen ausfindig gemacht hat, welche die neue Krankheit von den ihr ähnlichen, bisher schon bekannten Choleraformen bestimmt unterscheiden, und nun, das Prädicat „asiatisch" aufgebend, festsetzt, dafs sobald ein Cholerafall mit jenen Characteristicis vorkommt, dieser sofort gemeldet werden müsse. Solche Zeichen sind aber bis jetzt noch nicht ermittelt. Der Herr M. R. Casper behauptet zwar (in seiner kürzlich erschienenen Schrift über die Cholera) sehr entschieden, in dem Stehenbleiben einer aufgehobenen Hautfalte das quaest. Merkmal aufgefunden zu haben, welches sogar auch in den ganz gelinden Fällen der neuen Krankheit, der Diarrhoea cholerica zugegen sey; obgleich aber andere Aerzte mit ihm dieses Phaenomen beobachtet haben, so ist er doch meines Wissens bis jetzt der einzige, der so entschieden glaubt, dafs dasselbe bei dieser Krankheit immer, und bei andern verwandten niemals vorkomme. Gesetzt aber auch, dem wäre also, so würde für die Sanitätspolizei doch nur dann eine Basis hieraus zu entnehmen seyn, wenn zugleich erwiesen wäre, dafs auch die leichtesten Fälle von Cholera, wo solche Unthätigkeit der Haut sich zeigt, ansteckungskräftig und zugleich fähig seyen, die bösartige Cholera (und nicht etwa nur ganz leichte, ihnen ähnliche Fälle) hervorzurufen; denn um der letzteren willen sind ja die Sanitätsmaafsregeln nicht angeordnet, sondern nur der Bösartigkeit wegen. Jenes Alles bleibt jedoch noch zu ermitteln und zu beweisen. — In der That scheint also die ganze Instruction nur von denjenigen Aerzten berücksichtigt werden zu müssen, welche der Seuche, die in Indien unter dem Volke gewüthet hat, Schuld an dem Erscheinen der Epidemie in Europa geben. Viel mehr in Verlegenheit wären die Telluriker gewesen, wenn die Behörde die Seuche statt: asiatisch, bösartig genannt hätte, als welches Prädikat unleugbar auf die hier ausgebrochene Epidemie eben so wie auf die asiatische gepafst, und das Merkmal, welches sie zum Gegenstand der Gesundheitspolizei macht, ausgedrückt hätte. Das Prädikat: asiatisch, indisch, wollen indessen die absoluten Contagionisten nicht gern aufgeben, denn es erinnert gar zu gut und fortwährend daran, dafs die Krankheit aus Indien und nicht aus preufsischem Grund und Boden *) zu uns gelangt sey. Man sieht also, dafs es sich hier um

---

*) Oder besser: durch denselben hiedurch. Den von mir aufgestellten Vergleich der Cholera mit einer Erdkrankheit durchführend, kann ich sagen: so wenig ich glaube, dafs die Masernflecke, die auf den Extremi-

mehr, als um eine blofse Wortklauberei handelt. — So viel ist auf jeden Fall gewifs, dafs die choleraartigen Krankheitsfälle nur erst dann gemeldet zu werden brauchen, wenn sie, um mit College B. zu reden, die ächt asiatische Physiognomie annehmen; so wenig man also jeden gewöhnlichen Brechdurchfall, jede Cholerine, jedes Choleroïd, wie deren in so grofser Anzahl vor und während der bösartigen Choleraepidemieen vorzukommen pflegen, melden wird, eben so wenig wird man auch die bösartige Cholera in den Stadien melden, wo sie sich noch nicht vollkommen ausgebildet hat, weil sie sich während derselben meist nicht von den gutartigen Fällen unterscheidet, und der Uebergang zur Asiaticität durch nichts vorangedeutet wird; es ist allbekannt, dafs der Arzt diese Stadien sehr häufig gar nicht zu behandeln bekommt, weil die Patienten gegen diese leichten Zufälle seine Hülfe nicht reclamiren. Sollte also die asiatische Cholera wirklich in allen Graden und Stadien so ansteckend seyn, wie noch neuerlichst ausgesprochen worden, so wird doch immer viel Ansteckungsstoff nach allen 4 Weltgegenden hin verschleppt werden, weil auch der allergetreueste Arzt nicht vor Eintritt der ernstesten Symptome (also oft erst einige Stunden vor dem zu gewärtigenden Tode) wird melden dürfen, und weil die Cholera hier zu Lande Gottlob! sehr häufig sich heranschleicht, und keineswegs gleich in voller Kraft auftritt.

Die Meldungen werden also in diesem Bezuge eben so unvollständig bleiben, wie bisher, und kann sonach von Sicherung durch die Schutzmaafsregeln auch in dieser Hinsicht gar nicht die Rede seyn. Das geltende sanitätspolizeiliche System besitzt daher auch hier eine bedeutende Unvollkommenheit, welche blofs durch das Nichtwissen und nicht etwa durch den bösen Willen der Ausführenden bedingt wird, und die nächste Folge dieser Betrachtung wird die seyn, dafs man auch da, wo man dergleichen verhüten könnte, nicht besonders streng zu Werke gehen wird. „Eine Unvollkommenheit mehr oder weniger, — was kann die im Einzelnen wohl schaden, wenn das Princip des Ganzen so unvollkommen ist?" so wird man urtheilen, und zwar in so vielen Fällen, dafs die Maafsregeln keineswegs in der Mehrzahl der Fälle so genügend werden gehandhabt werden, wie solches neuerlichst von dem Präs. Rust (s. dessen Sendschreiben im 1. Heft d. Choleraarchivs) behauptet worden ist.

Eben so wenig wie die Zweifel hinsichts des Meldens sind die hinsichts des Abmeldens (s. S. 167 d. Tageb.) gelöst. Es heifst zwar S. 8 der Instruction: die Absonderung

täten erscheinen, nachdem dergleichen früher auf der Brust und im Gesicht sich gezeigt haben, von diesen letzteren herrühren und durch sie bedingt werden, eben so wenig rührt die krankhafte Erdausdünstung (der Choleraeinflufs) in Preufsen von der in Indien her, sondern beide sind wohl Produkte eines Dritten, einer tiefer liegenden Krankheit, die man vielleicht mit demselben Rechte eine centrale, allgemeine nennen darf, wie die Krankheit, welche eine Masern- oder Flechteneruption bedingt. Daher wird denn auch begreiflich, dafs die verschiedene Beschaffenheit des sog. Erdreichs (d. h. der oberflächlichsten Erdschichten) auf das Hervorbrechen des Choleraeinflusses (der specifischen Erdemanation) an den verschiedenen Orten nicht so wesentlich influire; dafs die Eruption an weit von einander entlegenen Punkten der Erdoberfläche erfolgt; dafs sie in manchen Gegenden extensiv und intensiv stärker ist, als in andern; sich fleckweis ausbreitet und die angränzenden Theile mit in die Sphäre des Leidens hinein zieht, wie sich die aus innerer Ursache entstandene Flechte auch vergröfsert und verkleinert u. s. w.

derung der Krankenwohnung solle bis zur völligen Genesung des Kranken dauern. So unzweifelhaft nun auch der Ausdruck „völlige Genesung" zu seyn scheint, so kann doch hier nur „Genesung von der Cholera," als von welcher Krankheit die ganze Instruction allein handelt, die Rede seyn; denn sollte jener Ausdruck ganz absolut verstanden werden, so könnte die Isolirung mitunter Wochen, Monate, Jahre lang, ja vielleicht lebenslänglich dauern müssen, wenn z. B. die Cholera in Entzündungen einzelner Centralorgane, nervöse Fieber u. s. w. übergeht, die wiederum in andere langwierige Krankheiten übergehen können, welche letztere aufserdem auch schon vor dem Eintritt der Cholera da gewesen seyn konnten. Da man eine solche unnöthig prolongirte Absonderung offenbar nicht als hier beabzweckt ansehen kann, so darf nur die andere Deutung gelten; dann aber gelten alle obenerwähnte Zweifel, und das Prädicat »völlig« erklärt und erleichtert, trotz der gesperrten Schrift, so gut wie Nichts.

In Bezug auf das Anmelden bemerke ich hier noch, dafs viele, namentlich vermögende Personen, um allen den gedachten Weitläuftigkeiten und unangenehmen Einmischungen fremder Personen zu entgehen, immer noch ihren Arzt oft bitten werden, den Fall gar nicht zu melden, indem sie sich erbieten, im Entdeckungsfalle die Strafe für ihn zu bezahlen. Einem solchen Verlangen wird der Arzt, und wenn er ein noch so folgsamer Staatsbürger ist, in den Fällen allerdings nachgeben müssen, wo er es mit sehr ängstlichen Kranken und Angehörigen zu thun hat, und er vielleicht gar hoffen kann, ihnen den wahren Namen der Krankheit zu verheimlichen; diefs wird bei erfolgter Meldung unmöglich seyn, namentlich wo man nicht von dem discreten Benehmen der betreffenden Schutzcommissionsmitglieder vollständig überzeugt ist, und so kann es denn dem Arzte sein Gewissen geradezu verbieten, einen Cholerakranken zu melden. In solchem Falle wage ich es zu bezweifeln, dafs dem Staate das Recht zustehe, den Arzt defshalb zu bestrafen; denn wenn wir uns auch bei unserer Vereidigung als practische Aerzte verbindlich gemacht haben, alles zu beobachten, „was die schon bestehenden, oder noch erscheinenden Gesetze und Vorschriften einem ausübenden Arzte zur Pflicht machen," so mufs doch hiebei immer supponirt seyn, dafs diese Vorschriften, der ersten, heiligsten, wenn ich so sagen darf, der Urpflicht des practicirenden Arztes, ohne deren gewissenhafte Befolgung die moralische Bedeutung seines Wirkens in ihrem innersten Kern ertödtet wird, nämlich: „zunächst Alles zu thun, was das Wohl des Kranken als irgend wesentlich erfordert" — nicht zuwiderlaufen. Wo letzteres der Fall ist, wie diefs in den neusten Zeiten sehr vielfältig vorgekommen, da bleibt dem Arzte nichts übrig, als entweder seine Praxis niederzulegen, oder den Vorschriften der Staatsgewalten zuwider zu handeln, und leidend die Folgen seiner Contraventionen zu erwarten. Die Stellung des practischen Arztes ist so eigenthümlich, sie erheischt ein so grofses Vertrauen sowohl abseiten des Staats wie des Volks; — die Fälle, die ihm vorkommen können, sind zugleich in ihrer Individualität so unendlich verschieden, dafs es wirklich schwer ist, feste Normen für die Specialitäten seines Wirkens aufzustellen.

Um so zweckmäfsiger würde es daher seyn, dergleichen Verordnungen überall in

Form von Rathschlägen zu fassen, und nur für Fälle in der Regel zu bestimmen, wie in der quaest. Instruktion mehrmals geschehen ist.

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit einige Worte über die Veränderungen einzuschalten, welche die absolutistische Contagiositäts- und vorzüglich die Zwangstheorie in der Stellung der prakticirenden Aerzte hervorgebracht hat, um so mehr, da auch die in den vorliegenden Blättern beleuchtete Instruction bezüglich dieser Stellung in ganz ähnlicher Weise, obwohl minder stark auf uns influirt, wie alle frühere, von denselben Theoremen ausgehende Verordnungen. — Dafs dieser Einflufs im höchsten Grade verderblich war, — wem brauchte ich es wohl zu sagen? Ein flüchtiger Blick auf die Vorgänge der neuesten Zeit, ja ein Blick auf die vorliegende Schrift schon allein ergiebt mehr in dieser Hinsicht, als irgend einem Wohlgesinnten angenehm seyn kann. Jene unglückseligen Theoreme, und namentlich die Art und Weise, wie man sie aufrecht zu erhalten versucht hat, und leider noch versucht — sie waren es, welche das Verhältnifs der Aerzte sowohl gegen die Regierungen, als gegen ihre Collegen, und namentlich gegen das ihrer Pflege anbefohlene Publicum auf eine Weise entstellt haben, die meines Wissens in der Geschichte ohne Beispiel ist. — Die Cholera gehört nämlich leider noch immer zu den Epidemieen, welche nicht geeignet sind, das Vertrauen des Volks zu den Aerzten zu steigern. Die Bekanntmachungen des Sommers 1831 schienen nun vorzugsweise dazu bestimmt, die Machtlosigkeit der Heilkunst in der uns beschäftigenden Seuche recht klar darzuthun. „Ein Uebel, vor welchem man sich so sehr fürchten und schützen mufs, das kann man doch gewifs nicht heilen" — so mufste das Publicum diesen Bekanntmachungen gemäfs, so wie aus den Verheerungen schliefsen, welche ihm fortwährend mit höchster Genauigkeit berichtet wurden, gleich als ob es in der That wichtig gewesen wäre, dafs ihm auch nicht ein einziger Fall von Cholera, wenn auch in einem 100 Meilen entfernten Flecken vorgekommen, unbekannt bliebe. „Wenn der praktische Arzt nicht zu heilen versteht, dann versteht er eben das Wesentlichste seines Amts nicht!" — so urtheilt wenigstens das Publicum. Die Billigdenkenden setzen hinzu: alle Krankheiten sind freilich nicht heilbar, und man mufs vom Arzte nicht das Unmögliche verlangen, wider den Tod ist kein Kraut gewachsen u. s. w. — Alle aber werden darin übereinstimmen, dafs man vor der Kunst des Arztes bei Gelegenheit eines Krankheitsfalls, den er nicht zu heilen, nicht einmal bedeutend zu bessern versteht, eben keine grofse Hochachtung empfinden könne. Unter solchen Umständen ist dem Arzte daher eine möglichst bescheidene Haltung zu empfehlen, alles Wichtigthun aber, als höchst unpassend, zu widerrathen. Er mag in solchem Falle noch so viel Wissenschaft und Kunst, vielleicht weit mehr als bei manchem glücklich abgelaufenen, entwickelt und angewandt haben — das Publicum kann und wird nie anders urtheilen, und stets (mitunter selbst besser, als mancher Arzt) die rein praktische Tendenz der Arzneikunde im Auge behalten.

Als sich daher die Seuche den Gränzen näherte, war schon der Respect vor den Aerzten durch die übertriebenen Schilderungen von der Tödtlichkeit der Cholera, und selbst auch durch die ungeheuren Abwehrungsversuche merklich gesunken. Die harten ent-

ehrenden Strafen, mit welchen die Medicinalpersonen bedroht wurden, die zwängenden Verordnungen, die ihnen möglichst wenig Freiheit in Bezug auf ihr sanitätspolizeiliches Verfahren übrig liefsen, die rein heilkundigen Belehrungen endlich, welche gemeinschaftlich an sie und das Publicum gerichtet wurden, waren nicht geeignet jenen Respect zu vermehren, indem sie wenigstens bewiesen, dafs die Behörde keine besondere Achtung vor den praktischen Aerzten hege.

Die Seuche überschritt endlich, aller Abwehrungen spottend, die Gränze, und wo sie hinkam, da starben die Kranken in recht unangenehm grofsen Massen. Beides konnte wiederum nur dazu dienen, die Achtung vor den Aerzten zu mindern. Zugleich aber veränderte sich die Scene auf eine ganz eigenthümliche, neue Weise. — Der Arzt trat nicht, wie bisher, allein als ein freundlich helfender Rathgeber, sondern wie ein mit der Ausführung der allerstrengsten Maafsregeln beauftragter Polizeibeamter an das Krankenbett, veranlafste die Gefangennehmung des Kranken und seiner Umgebungen, vermehrte so die Noth des Uebels durch Hinzufügung unerhörter Unbilden, und — was das Schlimmste war — die Kranken starben sehr häufig und schnell. Niemand wufste, wie stark sich die Seuche ausbreiten werde, alles Vertrauen schwand, die Reichen mieden die Begegnung der Armen, die Arbeiten kamen ins Stocken, die Noth trat zu der Angst und dem Zorne; — so war es denn ein starker Beweis für den im Allgemeinen trefflichen bescheidenen Sinn des Preufsenvolks, dafs nicht mehrere und bedeutendere Aufstände und Beleidigungen der Obrigkeiten und Aerzte erfolgten, als sich wirklich ereignet haben. In Frankreich und England würden sich unter gleichen Umständen die Verhältnisse wohl etwas bedenklicher gestaltet haben *).

Wer das künstliche Unglück dem natürlichen zugesellt hatte, darüber konnte das Volk nicht lange zweifelhaft seyn: die Aerzte hatten die Pestcontagiosität der Cholera proclamirt, die Aerzte konnten nur die Schutzmaafsregeln angegeben haben; die Aerzte führten sie aus. Längst verschollene, aberwitzige Ideen, die man in Aegypten begraben glauben durfte, vom Vergiften der Kranken, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, — gleich als ob man nicht auch ohne allen ärztlichen Beistand recht bequem an der Pest und der Cholera sterben könnte — kamen hinzu, und gegen die Aerzte richtete sich also vorzugsweise der Unwille des Volks. So ereigneten sich im In- und Auslande die beklagenswerthen Vorgänge, deren Gleichen uns noch niemals berichtet worden war. Es war noch glücklich, dafs das Volk doch zuletzt nur immer von den Aerzten Heil und Rettung erwarten konnte; sonst wäre es diesen auch noch schlechter ergangen. — Bald begann jedoch das Normalverhältnifs sich wieder herzustellen. Die praktischen Aerzte, hät-

*) Jetzt ist man in beiden Ländern — trotz den Bestrebungen einiger Irrlehrer auch dorthin den Segen ihrer Theorieen zu verbreiten — schon viel besser unterrichtet über die wahre Bedeutung der Seuche, als man es beim Eintritt derselben in Preufsen war; die angeordneten Schutzmaafsregeln sind an sich viel milder, und werden von allen Seiten auf eine viel aufgeklärtere, d. h. nachlässigere Weise gehandhabt; von dem jetzigen Benehmen jener Völker kann also hier keine Rede seyn, sondern nur davon, was geschehen wäre, wenn die Bevölkerung Danzigs, Königsbergs, Stettins und Breslaus beim Ausbruch der Epidemie in diesen Städten, statt aus Preufsen, aus Engländern und Franzosen bestanden hätte!!!

ten sie auch nicht die Nutzlosigkeit und Schädlichkeit des Schutzzwangs schon an und für sich erkannt, wurden durch ihre Stellung zu der Meinung hingezogen, zu der sie sich auch aus innerer, rein wissenschaftlicher Ueberzeugung bekennen mufsten. Die Behörde predigte Pestcontagiosität und Zwang; das Volk leugnete jene, und schrie nach Befreiung von diesem; vom Volke leben sie, der Staat aber läfst sie ad libitum verhungern *); um so williger folgten sie also ihrer technischen Ueberzeugung, sprachen sich öffentlich oder privatim gegen den Schutzzwang aus, und brachten denselben gar nicht oder nur mit grofser Nachsicht in Ausführung. Bald häuften sich die Contraventionen so sehr, dafs ihre Masse die Einzelnen schützte; konnte man z. B. fast sämmtliche 300 Aerzte Berlins auf die Festung schicken? Das war doch nicht thunlich, und so wurden sie immer dreister. Diefs in Verbindung mit den ungemeinen Anstrengungen, denen sie sich willig unterzogen, stellte allmählig das arg gestörte Vertrauen des Publicums zu seinen Aerzten wieder her. —

Die Opposition der Praktiker war aber auch noch auf andere Weise motivirt. Einige hochgestellte Collegen — das wufsten sie — hatten die vielbekämpften Theorieen als Grundlagen der geltenden Verordnungen aufgestellt und vertheidigten sie überall; die Meinungen aller anderen Sachkundigen waren weder eingefordert, noch berücksichtigt worden. Man hatte zu ihnen, wie zu Untergebenen, mitunter wie zu Schulbuben geredet — ja, man hat diefs noch in der neuesten Zeit gethan, worüber bald ein Mehreres —, man hatte sie (in den Schutzcommissionen) unter Präsidirende gestellt, die sie sich mitunter wohl nicht selbst gewählt haben würden; das Alles hatten Leute gethan, die, wie doch bald, mitunter auch gleich von vorn herein nicht zu verkennen war, durch eine wirklich rare Häufung von Mifsgriffen die Achtung verscherzt hatten, die man ihnen vielleicht früherhin zollte, die aber doch nie zur unweigerlichen Duldung solcher Behandlung hingereicht hätte. Alle diese unziemlichen Verhältnisse wurden mit der gröfsten Hartnäckigkeit aufrecht erhalten, und die Gegner hart angefeindet **).

---

*) Defshalb kann auch der Staat von den praktischen Aerzten nichts mehr verlangen, als von jedem andern Gelehrten und Künstler, und begreife ich nicht, wie man im Ernste hat fragen können, ob nicht der praktische Arzt vielleicht ein Staatsdiener sey?

**) Diefs Alles findet man in der kürzlich erschienenen Brochüre: „Freimüthige Beleuchtung des Benehmens der Berliner verordnenden Contagionisten etc. vor einem reisenden Choleraarzte. Altenburg 1832." recht gut, mit vieler Sachkenntnifs, nur nicht überall ganz erschöpfend auseinander gesetzt. Warum soll aber das Unrecht in diesem Streite höheren Muth einflöfsen als das Recht? wozu die Maske der Anonymität? ich bin ja ein lebendiges Beispiel von der Entbehrlichkeit derselben. Der Herr Verfasser — (nach dem Inhalte seiner Schrift möchte ich ihn eher in dem nordöstlichen. als in dem südwestlichen Winkel Deutschlands aufsuchen; vielleicht brauche ich aber auch nicht einmal defshalb aus dem Thore hinauszugehen; — ist er dann aber auch gewifs ein Arzt? — gleichviel, er hat tüchtig gearbeitet in dem Weinberge Gottes, und es würde mich freuen, ihn kennen zu lernen) — erwähnt meines Tagebuchs mit vieler Nachsicht; doch kann ich hier nicht umhin, zu bemerken, dafs er dessen Tendenz nicht ganz richtig angegeben hat (s. Seite 57 seiner Schrift). Meine Polemik war keineswegs ausschliefslich oder hauptsächlich gegen die (später als mein Tagebuch erschienene) Berliner Cholerazeitung, die sich ja vernünftigerweise nur selten, und immer nur anspielungsweise auf Angriffe und Vertheidigungen in Bezug auf das Tagebuch und dessen Redacteur einliefs, gerichtet, sondern, wie aus dem Inhalt meiner Blätter leicht ersichtlich, vorzugsweise gegen die Grundsätze,

So befand sich nun das Gros der ausführenden Praktiker in einem Zustande von Aufregung gegen Alles, was die Verordnenden behaupteten und thaten, wodurch denn nicht allein die (unter den Berliner Aerzten leider von jeher nur schwachfüfsige) Collegialität einen mächtigen Abbruch erlitt, dessen künftige Ausgleichung schwer abzusehen ist, — sondern auch diese feindliche Spannung beinahe eine nachtheilige Wirkung auf die rein wissenschaftliche Ansicht der Opposition gehabt und sie zu eben so extremen Behauptungen, wie die von ihnen bekämpften, verleitet hätte. Das Letztere ist gröfstentheils glücklich abgewendet worden, nicht aber das Erstere, und so hat sich denn die absolutistische Parthei, unvermögend zu irgend gründlicher Vertheidigung, zu einem Benehmen hinreifsen lassen, welches freilich in den Augen jedes Gebildeten den besten Beweis ihres Unrechts liefert, anderentheils aber nur dazu beitragen kann, die in den neuern Zeiten überhaupt schon merklich gesunkene Achtung des Publicums gegen unseren Stand im Allgemeinen noch tiefer zu stellen; — der vielen Benachtheiligungen der Einzelnen nicht zu gedenken, die eine nothwendige Folge jenes gegenseitigen Acharnements sind. — Einen anderen Anlafs zu Störungen des collegialischen Vernehmens gab — und giebt leider auch in der neuen Instruction — die so höchst unangenehme Einmischung der Commissionsärzte bei Krankheitsfällen, zu denen sie weder von der Familie des Kranken, noch von dem behandelnden Arzte berufen sind. Hier will ich daher gleich diejenigen meiner Herren Collegen, welche als Revierärzte fungiren werden *), darauf aufmerksam machen, dafs — obzwar an einigen Stellen der Instruction, von der Befugnifs und Obliegenheit des Revierarztes die Rede ist, auch in den Fällen die Ausführung der Schutzmaafsregeln zu controliren, und dergleichen anzuordnen, wo sie nicht zugleich als behandelnde Aerzte wirken, — in der That solche Controle und Anordnung sehr füglich eben so gut von jedem nichtärztlichen Mitgliede der Commission, allenfalls mit Zuziehung des behandelnden Arztes, bewirkt werden kann, was denn offenbar diesem Letzteren viel lieber seyn wird, als die Einmischung eines Collegen. Die Revierärzte werden also in den gedachten Fällen, meiner Ansicht nach, im Interesse der Collegialität handeln, wenn sie die erwähnten Geschäfte den nichtärztlichen Committirten so viel als möglich zuschieben, und den Grundsatz der Nonintervention befolgen. In wiefern die Stellung der Aerzte gegen die Behörden durch die erörterten Mifsverhältnisse verschlechtert worden ist, bedarf hier keiner Auseindersetzung; indem man sich gegen die Absolutisten opponirte, handelte man auch wider die Behörden, deren Mitglieder jene waren, und mir ist wenigstens aus sehr guter Quelle versichert worden, dafs den Männern der Gegenpartei ihr Verfahren schon einmal anheim kommen werde.

---

auf welche die geltenden Schutzverordnungen basirt waren und gegen diese letzteren selbst; die Cholerazeitung wurde immer nur nebenbei abgefertigt, wenn diefs nothwendig und wichtig zu seyn schien. —

*) Man wird nämlich nicht immer alle in einem Orte oder Bezirke wohnende Aerzte in Anspruch nehmen, sondern dieselben nach Gutdünken auswählen und mit einem öffentlichen Amte bekleiden, gleichviel ob sie dasselbe annehmen wollen oder nicht.

So steht nun die Sache, und die neue Instruction hat in diesen Verhältnissen im Wesentlichen nichts geändert. Auch hier werden die Aerzte überall nur als blofse Untergebene betrachtet, nicht um ihre Meinungen befragt etc. etc., ganz wie früher — gleich als ob es in der That möglich wäre, eine solche Verordnung auch dann zur gewissenhaften Ausführung zu bringen, wenn sie den praktischen Aerzten mifsfällt! Das wird nie gelingen, denn überall findet der zu einer Contravention geneigte Arzt hinlänglichen Schutz in der Unsicherheit unserer Wissenschaft und in seiner bürgerlichen Stellung überhaupt. Wie konnte man diesen wichtigen Umstand bisher so gänzlich übersehen? des guten Willens der praktischen Aerzte mufste man sich zunächst versichern; dazu hätte es aber freilich einer Anrede im collegialischen Tone bedurft, der allerdings nicht jedem mundet!

Doch genug dieser unerfreulichen Erörterungen, die ich ja ohnehin nächstens wieder aufnehmen mufs. Wenden wir lieber unsere Aufmerksamkeit einigen bisher noch nicht beleuchteten Punkten der Instruction zu. Der §. 14. erwähnt auch sogar noch der Häusersperre. Diese soll nämlich bei dem Hause vorgenommen werden, in welchem sich der erste Cholerafall an einem Orte ereignet, jedoch nur da, „wo sie mit keinen besonderen Schwierigkeiten verknüpft seyn sollte." Da aber dieser letztere Fall fast überall stattfindet, falls die Bewohner nicht etwa einen besondern Widerwillen gegen ihre persönliche Freiheit empfinden, da es ferner oft sehr schwer ist, zu ermitteln, ob der erste der Behörde gemeldete Cholerafall auch wirklich der erste im Orte vorgekommene sey, da diefs sogar in der Regel nicht der Fall ist, namentlich in allen grofsen Ortschaften, wo man erst dann zu melden anfängt, wenn sich die bösartigen Fälle häufen; — da endlich der Passus in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefafst ist, so wird eine pflichtgetreue Sanitätscommission, welche „die individuellen Verhältnisse mit Billigkeit und Humanität berücksichtigt" wissen, was sie hier zu thun, oder vielmehr nicht zu thun hat. Auffallend ist es aber, wenn auf die in vielen Fällen gemachte Erfahrung hier provocirt wird, wonach an Orten, wo eine Absperrung des Hauses, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat; — nachdem ich doch in meinem Tagebuche (Seite 324) an die grofse Wahrheit erinnert habe, dafs eine Schwalbe noch keinen Sommer macht, und (Seite 349) dafs eben solche Nichtverbreitung der Krankheit auch in sehr vielen Dörfern stattgefunden hat, wo man gar nicht gesperrt hat, wefshalb denn hier der Schlufs: *post hoc, ergo propter hoc* so falsch, als nur irgend möglich ist. Ueberhaupt ist es höchst wunderbar, dafs hier der Grund angegeben wird, wefshalb die Haussperre vollzogen werden soll! das ist ja, wie auch sehr richtig, bezüglich aller übrigen Verordnungen der Instruction nicht geschehen; warum also grade hier eine Ausnahme? Wer wollte sich wohl ohne Noth auf Begründung von Befehlen einlassen? So etwas mufs man gar nicht einführen! wie könnte man sich denn helfen, wenn man einmal etwas ohne allen Grund verordnete? — und solche Fälle sind doch auch denkbar!

So hätte ich denn hiermit die für uns praktische Aerzte wichtigsten Punkte erörtert. Ich habe gezeigt, wie wohlgesinnte, d. h. vernünftig gesinnte Sanitätscommissionen dem Buch-

staben der Instruction mit möglichst geringer Benachtheiligung der ihrer Fürsorge Befohlenen genügen können. Mehr kann ein solches Gesetz, welches, wie ich im Vorstehenden erwiesen, so viele wesentliche Widersprüche enthält, nicht verlangen. In der Ueberzeugung, dafs die vernünftige Ansicht der Sache schon längst im Publicum den Sieg davon getragen hat, ist nun zwar zu hoffen, dafs die Specialbehörden jede ihnen durch die Instruction gewährte Freiheit zur Milderung des Unglücks einer Wohnungsgenossenschaft, welche ein cholerakrankes Mitglied zählt, auf das Gewissenhafteste benutzen werde. Andererseits ist aber leider! auch nicht zu verkennen, dafs Personen, welche dem ursprünglichen Irrwahn treu geblieben sind, die Verordnungen der Instruction auf eine Weise ausführen können, welche — namentlich da, wo man es mit ängstlichen Leuten zu thun hat, die nie den mindesten Widerspruch wagen — sich kaum von dem früheren unerträglichen Zwange unterscheiden wird. Auch diese Personen werden dem Buchstaben des Gesetzes gemäfs verfahren, und — leider mufs ich es eingestehen — der Absicht, die sich ziemlich klar in der Instruction kund giebt, besser entsprechen, als Diejenigen, welche letztere auf die von mir empfohlene Weise auslegen. — Ja! die Absicht — (von dem Sinne der Instruction kann ich nicht sprechen, da mir ein solcher nicht klar geworden) — ist offenbar ziemlich dieselbe geblieben, wie früherhin, und wenn auch z. B. da, wo von dem Verfahren bei Cholerakranken, die in ihren Wohnungen verbleiben, gehandelt wird, das Wort Absperrung sorgsam vermieden, und statt dessen überall nur von Isolirung und Absonderung gesprochen wird, so ist es doch leider und abermals leider *)! sehr offenbar, dafs die Behörde — wenn sie auch gleich en tête ihres Erlasses eingesteht, wie die Verbreitungsweise der Cholera noch unbekannt, und ihre frühere, sehr decidirt ausgesprochene defsfallsige Meinung sich also keineswegs als richtig erwiesen habe — diese Meinung noch fortwährend hege, und fortwährend fest an die Schutzkraft der von ihr gleich Anfangs eingeleiteten Maafsregeln glaube, oder doch wenigstens ihr Verfahren auf die ursprünglichen Ansichten baue. Namentlich geht diefs aus den angeordneten Desinfectionsmaafsregeln hervor!! Legt man sich aber die Frage vor, wie so dennoch wesentliche Erleichterungen in dieser Instruction gegeben worden seien, so möchte man fast zu der Annahme gelangen, dafs neben dem ursprünglichen noch ein milderndes, ausgleichendes, vermittelndes, zuvörderst nur auf Wiederherstellung der Ruhe und Beschwichtigung der Gemüther bedachtes Princip erst in neueren Zeiten wirksam geworden sei, welches jedoch, eben seiner Tendenz wegen, die absolutistischen Grundsätze, die in ihrer schroffen Kraft dastehend, nur von einer mit gleicher Bestimmtheit auftretenden Potenz aufgewogen werden können, lediglich zu einigen Concessionen zu bringen vermochte, die aber doch schon von grofsem Werthe sind. Zwar hat die richtige Ansicht der Sache nur in der öffentlichen Meinung, nicht aber in den verordnenden Bureaux einen vollständigen Sieg davon getragen: doch ist das auch schon hinreichend.

---

*) Dieses „leider" ist durch Alles, was in meinem Tagebuche und in andern Schriften gegen den Schutzzwang gesagt worden ist, und sich durch eine sehr reiche Erfahrung bereits als richtig bewährt hat, wahrlich mehr als hinreichend begründet.

Man hat die Hoffnung geäufsert, dafs die quäst. Instruction, eben so wie alle früheren Anordnungen der wegen der Maafsregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediatcommission*), in der Folge wiederum aufgehoben werden dürfte. Diefs glaube ich nicht. Für den Fall — den Gott abwende — dafs die Seuche irgendwo in Preufsen wieder mit Heftigkeit auftreten sollte, werden die, wie schon erwähnt, von der richtigen Ansicht durchdrungenen Unter-Behörden sie auf eine so milde Weise handhaben, dafs — wenn man noch die muthmaafslichen Erleichterungen, welche sich das Publicum selbst gewährt, nämlich die Contraventionen und Nachlässigkeiten, hinzurechnet, — der Druck sehr erträglich seyn, das Ganze aber keine höhere Bedeutung für die Praxis haben wird, als so manche andere Verordnung, deren Princip nicht in der Natur der Sache begründet ist **). —

Und dabei kann man sich nun gar wohl zufrieden geben, und es löst sich auch am Ende die ganze Angelegenheit so am besten. Ich habe immer behauptet, dafs ein völliges Nachgeben der Absolutisten aus sehr triftigen Gründen (s. S. 308 des Tagebuchs) nicht zu verlangen sey. Einige unbestimmte Concessionen, die eigentlich für jede Parthei gleich vortheilhaft sind ***), können sie sich eher gefallen lassen. In diesem ganzen Verfahren ist auch eigentlich nichts zu tadeln; die geltenden allgemeinen Prinzipien erheischen es also, c'est tout simple! — Nicht einmal Beschleunigung der ganzen Procedur war nöthig, denn in den letzten Zeiten war die Noth keineswegs bedeutend, indem man die Leute wahrlich nicht mit den Schutzmaafsregeln gequält hat.

Möchte es, nach all' diesen Bemerkungen, wohl noch nothwendig seyn, die übrigen, im Vorstehenden noch nicht speciell erörterten Paragraphen der Instruction auf eben diese Weise durchzugehen? Ich glaube kaum. Jeder meiner Leser wird nun schon die Art und Weise, wie ich Gegenstände dieser Art beurtheile, wohl genügend erkannt haben, um im Stande zu seyn, sich selbst über diese Sätze das zu sagen, was ich ihm sagen könnte. Nur darauf will ich noch aufmerksam machen, dafs man doch ja den Leuten durch die von Sachkundigen geleitete Desinfection ihre Sachen nicht so häufig verderbe, als diefs

bisher

*) Diese Aenderung des Titels war ohne Zweifel zweckmäfsig und vollkommen motivirt. Der frühere: „Die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte J. C." erschien, verglichen mit den Ereignissen, wohl nicht mehr passend.

**) Ich will hier nur als Beispiel die Verordnung anführen, nach welcher lebensgefährliche Operationen nur von solchen Wundärzten, die auch den Titel „Operateur" erhalten haben, verrichtet werden dürfen, falls ein Operateur im Orte ansäfsig und nicht etwa Gefahr im Verzug ist etc. Diese Verordnung konnte auch nie berücksichtigt werden, weil sich die Scheidung in lebensgefährliche und nicht lebensgefährliche Operationen gerade eben so wenig durchführen läfst, wie die Hemmung aller und jeder Communication bei abgesperrten Cholerakranken, oder wie die Scheidung der gutartigen von der bösartigen Cholera. Vor allen solchen gewaltsamen, und darum niemals naturgemäfsen Sonderungen würde die Beachtung der Uebergangsformen (s. S. 30 des Tagebuchs) bewahrt haben.

***) Es ist z. B. (S. 7) den Revier-Sanitätscommissionen gänzlich überlassen, die Mittel zu wählen, um den Verkehr etc. sicher zu verhüten. Hier können sie also eben so gut 2 Mann Wache mit geladenen Gewehren vor das Krankenzimmer hinstellen, als sich mit dem von mir oben empfohlenen Verfahren begnügen. Jenes wäre eigentlich noch nicht absolut unbillig und inhuman zu nennen! Alles kommt auf die Ansichten an!

bisher geschehen ist, und ihnen nie die Kosten der Reinigung auferlege, welche, — da die Gesellschaft letztere zu ihrem eigenen Besten verlangt — auch von dieser getragen werden müssen. Auch würde ich bitten, dieses Geschäft in den Desinfectionsanstalten möglichst zu beschleunigen, und nicht etwa, wie früher, 3—4 Wochen lang zu trainiren u. s. w.

Ueber einige andere Artikel, als z. B. die (wenn auch nicht gebotene, doch unter gewissen Verhältnissen erlaubte) Schliefsung der öffentlichen Versammlungsörter mit Ausnahme der Kirchen, und Aufhebung der Wochenmärkte, die Legitimationskarten, die Quälereien der Schiffer, auf welche sich der Zorn der Schutzzwänger in allen Ländern ergossen hat, die Desinfection der Leichenwagen etc. will ich gar nicht reden; ja ich will nicht einmal in Bezug auf die Schlufsanmerkung S. 20 danach fragen, wie die bei den Räucherungen beschäftigten Personen (denn diese scheinen doch gemeint zu seyn, und keine andern, — auch nicht die Chlordämpfe, worauf sich das Wort: „Letztere" eigentlich bezieht) es anfangen sollen, um die Fenster des durchräucherten Zimmers wieder zu eröffnen, ohne dasselbe zu betreten, falls sie dieselben nicht etwa von aufsen her mit Steinchen einwerfen sollen etc. etc. — Alles diefs will ich unerörtert lassen, da es mir vielleicht irgendwo dereinst im Guten gedacht werden könnte, wenn ich mich hier meines ganzen Rechtes nicht bediene, sondern etwas davon zum Besten der Ennuyance meiner Leser aufopfere; vielleicht ruft auch das Schicksal die ganze Angelegenheit nie wieder ins Leben; darum:

R. I. P. S.

Zusätze und Berichtigungen zum Tagebuche.

Anmerkung zu dem S. 368 des Tagebuchs abgedruckten „Antrage."

Mit diesem, von mir verfaſsten Aufsatze beginnt das Protokollheft über die täglichen Versammlungen der hiesigen praktischen Aerzte, und ist auſserdem dieses Antrages in dem Protokollbuche der hies. medic. chirurg. Gesellschaft in der üblichen Weise erwähnt.

Zusatz zu Seite 333, Zeile 10 von unten:

Es ist einleuchtend, daſs die Gesellschaft ohne allen Vergleich mehr berechtigt sey, von ihrem freiwilligen Mitgliede die Leistung der freiwillig von ihm und von Allen übernommenen herkömmlichen Verbindlichkeiten zu fordern, als neue, ihm willkürlich auferlegte, nie herkömmlich gewesene Opfer zu verlangen, welche nur Wenige und zwar Solche, die ein Unglück betroffen hat, darbringen müssen.

Red.

Berichtigungen:	Seite 353,	Zeile 7	l. keine freie Stellung,	statt	eine freie etc.
	» 26	» 12	» hatte gefunden,	»	fand.
	» 26	» 7	» 12,	»	24.
	» 26	» 33	» 24,	»	12.

Berlin, gedruckt bei A. Petsch.